

Kurzprotokoll

zur

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 13.12.2016

Anwesend:

Bürgermeisterin

Durstberger Daniela ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Wöss Melanie, BEd ÖVP

Punz Johann, Mag. Dr. ÖVP

Kogler Johannes ÖVP

Füreder Leopold, Mag. SPÖ

Neumann Gerhard SPÖ

Mitglieder

Schardtmüller Sabine ÖVP

Strugl Michael, Mag. Dr. ÖVP

Bohaumilitzky Thomas, Dr. ÖVP

Burgstaller Philipp ÖVP

Kleesadl Rosa ÖVP

Lindtner-Fontano Judith, Mag. ÖVP

Quass Marianne ÖVP

Freudenthaler Johannes ÖVP

Weilguny Karin, Mag. SPÖ

Pichler Sonja, Mag. SPÖ

Schinkinger Johann SPÖ

Wolfmayr Oskar SPÖ

Lingner Ronald FPÖ

Schwarz Hermann FPÖ

Lingner Reinhold, Dr. FPÖ

Ersatzmitglieder

Welzenbach Dorothea ÖVP

Sommerlechner Klaus, Ing. ÖVP

Reisinger Astrid, Mag. ÖVP

Füreder Klaus ÖVP

Vertretung von Vzbgm. Steinberger Franz

Vertretung von Rechberger Daniela

Vertretung von Pumberger Andreas, Mag.

Vertretung von Stelzer Johannes

Leiter des Gemeindeamtes

Silber Franz

Schriftführer

Stadler Tina

Abwesend:

Steinberger Franz	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Welzenbach Dorothea
Rechberger Daniela	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Sommerlechner Klaus, Ing.
Pumberger Andreas, Mag.	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Reisinger Astrid, Mag.
Stelzer Johannes	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Füreder Klaus

Tagesordnung:

1. Hebesätze für das Finanzjahr 2017; Beratung und Beschlussfassung
2. Voranschlag für das Finanzjahr 2017; Beratung und Beschlussfassung
3. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021; Beratung und Beschlussfassung
4. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2017; Beratung und Beschlussfassung
5. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 30. November 2016; Kenntnisnahme
6. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG - Voranschlag für das Finanzjahr 2017; Kenntnisnahme
7. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG - Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021; Kenntnisnahme
8. Änderung der Abfallgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
9. Neufassung der Feuerwehr-Gebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
10. Kulturfrühling 2017; Beratung und Beschlussfassung
11. Musikverein Pöstlingberg und Umgebung - Ansuchen um Gewährung einer Subvention; Beratung und Beschlussfassung
12. Silber Franz, Weiterbestellung in der Funktion als Amtsleiter; Beratung und Beschlussfassung
13. Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 9 "Dießenleiten 1" - Teilaufhebung; Beratung und Beschlussfassung
14. Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 9 "Dießenleiten 1"; Beratung und Beschlussfassung
15. Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 7 "Ortszentrum Altlichtenberg" im Bereich des alten Kindergartens; Beratung und Beschlussfassung
16. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 im Bereich der Birkengasse; Beratung und Beschlussfassung
17. Festlegung des Sitzungsplanes für das 1. Halbjahr 2017; Kenntnisnahme
18. Allfälliges

1. Hebesätze für das Finanzjahr 2017; Beratung und Beschlussfassung

Die Hebesätze bilden die verbindliche Grundlage zur Einhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren in einer Gemeinde. Sie sind so zeitgerecht am Ende eines Haushaltsjahres vom Gemeinderat zu beschließen, dass sie nach Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist per 1. Jänner des neuen Kalenderjahres in Rechtskraft erwachsen (§ 76 Abs. 5 Oö. GemO 1990). Es wird vorgeschlagen, die Hebesätze für das Jahr 2017 in nachfolgender Form festzusetzen:

Art der Steuer, Abgabe oder Gebühr	Ausmaß	
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 vH	des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 vH	des Steuermessbetrages
Hundeabgabe	EUR 30,- EUR 20,-	für jeden Hund für Wachhunde
Kanalbenützungsg Gebühr nach Wasserverbrauch (je m ³ Wasserverbrauch)	EUR 2,87	
Kanalbenützungsg Gebühr nach Flächenausmaß (je m ² der Bemessungsgrundlage)	EUR 1,20	
Wasserbezugsgebühr (je m ³ Wasserverbrauch)	EUR 1,41	
Abfallabfuhrgebühr (je Abholung)	EUR 7,94	90 l Abfallbehälter

Beschluss:

Die Hebesätze für das Finanzjahr 2017 werden, wie im vorliegenden und vorgebrachten Entwurf festgesetzt, genehmigt.

2. Voranschlag für das Finanzjahr 2017; Beratung und Beschlussfassung

Gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 Oö. GemHKRO wird festgelegt, dass Abweichungen über 2.500 €, bezogen auf die bisherigen Voranschlagsbeträge, zu erläutern sind.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2017 konnte neuerlich ausgeglichen erstellt werden. Gemäß § 76 Abs. 2 Oö. GemO 1990 lag er in der Zeit von 28. November 2016 bis einschließlich 12. Dezember 2016 am Gemeindeamt öffentlich zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf. In diesem Zeitraum gelangten keine schriftlichen Erinnerungen gegen den Voranschlagsentwurf ein. Folgende Summen sind budgetiert:

Voranschlag 2017	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmen	5.198.600 €	854.300 €
Ausgaben	5.198.600 €	1.118.000 €
Ergebnis	0 €	- 263.700 €

1. Überblick über die Finanzwirtschaft der Gemeinde im abgelaufenen und ablaufenden Finanzjahr

Der ordentliche Haushalt der Gemeinde Lichtenberg konnte im Finanzjahr 2015 mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 5.017.256,26 € ausgeglichen gestaltet werden. Im außerordentlichen Haushalt belief sich der Überschuss auf 356.619,98 € (Einnahmen: 4.084.166,69 €; Ausgaben: 3.727.546,71 €). Zum 31. Dezember 2015 wies die Gemeinde

einen Schuldenstand von 6.133.448,46 € auf, wovon 422.684,34 € auf den Haushalt nicht belastende Darlehen entfielen.

Im Voranschlag des Jahres 2016 erreichte die Gemeinde im ordentlichen Haushalt erneut ein ausgeglichenes Ergebnis. Der überaus günstige Gebarungsverlauf ermöglichte darüber hinaus die Zuführung überschüssiger Mittel des ordentlichen Haushaltes in Höhe von 217.500 €, sowie die Bildung einer Rücklage aus nicht zweckgebundenen Einnahmen im Ausmaß von 286.200 €.

Der außerordentliche Haushalt war im Jahr 2016 vom Abschluss der Bauvorhaben „Kindergartenerweiterung“, „Neubau – Krabbelstube“ und „Hochbehälterweiterung Ginterseder“ geprägt. Des Weiteren wurde ein Bike-Park am alten Sportplatz errichtet und ein Bauhoffahrzeug in den Dienst gestellt.

2. Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Finanzjahr

Der Voranschlag 2017 sieht wiederum den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes vor. Trotz nachteiliger Faktoren, wie zum Beispiel der rückläufigen Entwicklungen im Bereich der Abgaben-Ertragsanteile (- 0,8 % gegenüber dem voraussichtlichen Wert des Jahres 2016) sowie der Strukturhilfe (- 25.800 €) und steigender wesentlicher Pflichtausgaben (Krankenanstaltenbeitrag: + 25.400 € Mehrbelastung im Vergleich zum Wert des Jahres 2016), konnte mit auf Sparsamkeit bedachter Haushaltsführung ein ausgeglichenes Gemeindebudget erstellt werden.

Bei der Kalkulation der Gehälter wurde die gesetzliche Erhöhung im Ausmaß von 1,3 % berücksichtigt. Einen überaus positiven Einfluss auf das Gebarungsergebnis bot die weiterhin auffallend günstige Entwicklung der Kreditzinsen, womit die Auswirkungen des Schuldendienstes deutlich abgemildert werden konnten. Für 2017 ist die Umschichtung eines bereits aufgenommenen Darlehens für die Kanalbauabschnitte 10 + 12 geplant, um den Fehlbetrag beim ao. Vorhaben „Kanal, BA 13“ kompensieren zu können (49.500 €).

In den gebührenfinanzierten Sektoren können auch weiterhin betriebliche Überschüsse erwirtschaftet und somit eine Entlastung des Gemeindehaushaltes erreicht werden. Lediglich im Bereich Abfallwirtschaft ist 2017 mit einem Abgang in Höhe von 4.000 € zu rechnen, der aber durch in den Vorjahren gebildete Rücklagen verkräftbar ist.

Besonderes Augenmerk wurde bei der Erstellung des Voranschlages auf die Einhaltung der aufsichtsbehördlich vorgegebenen Deckelung für freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang in Höhe von 18 € pro Einwohner – bezogen auf die letzte Gemeinderatswahl – gelegt.

An reinen Zuführungen überschüssiger Mittel des ordentlichen Haushaltes zur Ausfinanzierung div. außerordentlicher Vorhaben stehen 102.600 € zur Verfügung, die zu vier Projekten transferiert werden.

Die einmaligen, zweckgebundenen Einnahmen aus dem Titel der Verkehrsflächenbeiträge, Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie Aufschließungsbeiträge belaufen sich auf 84.400 €, die ausnahmslos zum weiteren Rücklagenaufbau Verwendung finden.

Die Investitionsausgaben im ordentlichen Haushalt betragen 98.400 €, das entspricht einer Investitionsquote von rund 1,9 % der ordentlichen Gesamtausgaben. Weiters sind im Gemeindevoranschlag 137.800 € (Quote: 2,65 %) für Instandhaltungsmaßnahmen enthalten, auf deren Verwendung unter Punkt 4 näher eingegangen wird.

Die im Jahr 2012 eingeführten Globalbudgets für die Bereiche Feuerwehr, Kindergarten und Volksschule werden mit unveränderten Ansätzen fortgesetzt.

Der außerordentliche Haushalt sieht an wesentlichen Vorhaben für 2017 den Abschluss der Bauprojekte „Kindergartenerweiterung“, „Krabbelstuben-Neubau“ und „Hochbehältererweiterung Ginterseder“ vor; des Weiteren ist eine Darlehens-Sondertilgung und eine bauliche Adaptierung in der Volksschule abzuwickeln.

3. Veränderungen des Vermögens, der Schulden und der Kassenlage im ablaufenden Finanzjahr

Das Vermögen der Gemeinde vermehrte sich im ablaufenden Jahr durch die rege Investitionstätigkeit (Kindergartenerweiterung, Krabbelstuben-Neubau und Hochbehältererweiterung Ginterseder). Der Schuldenstand wird sich mit Jahresende 2016 auf voraussichtlich 5.790.100 € belaufen, wovon 407.400 € auf den Haushalt nicht belastende Darlehen entfallen. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität für laufende Ausgaben benötigt die Gemeinde einen Kassenkredit, dessen Überziehungsrahmen 600.000 € beträgt und damit nicht in vollem Umfang ausgeschöpft wurde (maximal ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags gem. § 83 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990).

4. Erläuterungen zu den veranschlagten wesentlichen Einnahmen und Ausgaben

Allgemeine Bemerkungen:

Finanzkraft: Diese wird gemäß den Bestimmungen des Bezirksumlagegesetzes 1960 unter Heranziehung der vereinnahmten Grund- und Kommunalsteuern ermittelt und dient als maßgebliche Kennzahl für die Berechnung div. Pflichtausgaben. Im Jahr 2015 belief sich die Finanzkraft der Gemeinde Lichtenberg auf 2.512.989,42 € (Entwicklung aus Vorjahren: 2001: 1.395.304 €; 2002: 1.442.216 €; 2003: 1.421.029 €; 2004: 1.513.871 €; 2005: 1.596.603; 2006: 1.666.067 €; 2007: 1.772.710 €; 2008: 1.913.769 €; 2009: 1.883.158 €; 2010: 1.973.091,69 €; 2011: 2.148.244,31 €; 2012: 2.208.348,34 €; 2013: 2.275.287,63 €; 2014: 2.362.186,85 €).

Bezugserhöhungen: Im vorliegenden Voranschlag fand die ausverhandelte gesetzliche Erhöhung der Löhne und Gehälter im Ausmaß von 1,3 % Berücksichtigung. Das Verhältnis der gesamten Personalausgaben (unter Einbeziehung der Pensionen) zu den ordentlichen Einnahmen beträgt rund 23,3 %.

ORDENTLICHER HAUSHALT:

Gruppe 0:

Die ermittelten Budgetzahlen stellen überwiegend Fortschreibungen aus dem Vorjahr dar. Veränderungen im Vergleich zum Budget des Jahres 2016 ergaben sich insbesondere dadurch, dass nunmehr keine Ausgaben für die Abhaltung von Wahlen aufscheinen und die im 2-Jahres-Rhythmus stattfindenden Ehrungsfeierlichkeiten für 2017 zu veranschlagen waren. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben entsprechen den in § 2 (5) Oö. GemHKRO, LGBl. 69/2002 idgF, normierten Beträgen.

Gruppe 1:

Diese Ausgabengruppe ist hauptsächlich vom Feuerwehrwesen geprägt (sh. Abschnitt 163). Im Jahr 2012 wurde das Globalbudget eingeführt, das sich sehr gut bewährte und eine weitgehend selbständige Verantwortung über die Voranschlagskredite ermöglicht. Die Mittelbewirtschaftung in dieser Haushaltsgruppe enthält nahezu keine Veränderungen gegenüber dem vorjährigen Gemeindebudget.

Gruppe 2:

Volksschule (Ansatz 211): Mit Einführung des Globalbudgets im Jahr 2012 steht es auch der Volksschulleitung offen, über die bereit gestellten Mittel frei zu verfügen. Die für 2017 präliminierten Gelder blieben ohne signifikante Veränderung. Aufgrund von Dienstjubiläen und der damit verbundenen Gewährung von finanziellen Zuwendungen ist eine Ausweitung des Veranschlagungsrahmens bei den Personalaufwendungen erforderlich. Erstmals budgetwirksam wurde auch die Abgangsdeckung für das Oö. Hilfswerk anlässlich der Übernahme einer Schulassistentin ab Herbst 2016 (1.500 €).

Ganztägige Schulform „GTS“ (Unteransatz 2118): Seit Herbst 2013 wird in der Gemeinde die ganztägige Schülerbetreuung angeboten. Der vom Trägerverein Oö. Hilfswerk bekannt gegebene Abgang beläuft sich auf 37.800 €. Erstmals werden auch die Personalaufwendungen im Zusammenhang mit der Reinigung der Räumlichkeiten ausgewiesen. Einnahmenseitig wird mit 27.000 € Landesförderung für 3 Gruppen gerechnet.

Gastschulbeiträge: Im laufenden Schuljahr 2016/2017 wurden folgende Schülerzahlen gemeldet (zum Stichtag 15. Oktober 2016): Volksschule 1 Kind (- 1 Kind), Neue Mittelschule/Hauptschule 59 Kinder (+ 9) und keine Schüler im Polytechnischen Lehrgang (- 7 Kinder). Die Budgetierung erfolgte weitgehend unter Zugrundelegung der Kopfquoten des letzten Jahres.

Ausspeisung (Ansatz 2320): Der Voranschlagsentwurf enthält in diesem Bereich einige geringfügige Anpassungen. In Summe belastet die Schulausspeisung das Gemeindebudget mit einem Fehlbetrag von 5.800 €.

Gemeindekindergarten (Ansätze 2400): Analog zu Feuerwehr und Volksschule wurde auch im Kindergarten erstmals im Jahr 2012 ein Großteil der Gebarung über ein Globalbudget abgewickelt, ohne dass es dabei zu spürbaren Änderungen bei den Mittelausstattungen der einzelnen Haushaltsstellen kam. Die Personalkosten entwickeln sich aufgrund der Inanspruchnahme des Altersteilzeitmodells einer Bediensteten rückläufig. Der erwartete Betriebsabgang liegt bei 114.300 €. Deutlich zur Verbesserung dieses Betriebsergebnisses trägt letztlich auch der Umstand bei, dass bei den Landesbeiträgen aufgrund der Aufstockung der Gruppenszahl mit einer höheren Bezuschussung zu rechnen ist. Der im Jahr 2012 neu eingeführte und von den Eltern zu leistende Materialbeitrag beträgt auch weiterhin 100 € pro Kind und Arbeitsjahr und dient dem Ankauf von Bastelmaterialien.

Kindergartentransport / Busbegleitung (Ansatz 2407): Das Entgelt für den Transport der Kindergartenkinder wurde mit September 2016 auf 13 € (inkl. USt.) je Kind und Monat angehoben. Das Belastungspotenzial für das Gemeindebudget beträgt diesfalls 8.800 €.

Krabbelstube (Ansatz 2408): Generell ist festzuhalten, dass die gebäudebezogenen Werte von jenen des Vorjahres abweichen, da erstmals ganzjährig für die neu errichtete Krabbelstube zu budgetieren war. Auf der Einnahmenseite ergibt sich eine rückläufige Tendenz, da die Kinderzahlen unter dem Niveau des vorangegangenen Jahres liegen. Der Betrieb der Krabbelstube produziert einen Abgang von 80.900 €.

Kinderhort (Ansatz 250): Der Ersatz des Betriebsabganges an das Oö. Hilfswerk beträgt lt. Budgetmitteilung voraussichtlich 28.700 €. Diese Zahlung wird 2017 letztmalig zu leisten sein, da der Hort im Juli 2016 eingestellt wurde.

Sportverein (Ansatz 262): Die Pauschalsubvention für den Sportverein beträgt auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Oktober 2014 unverändert 13.600 €.

Turnhalle (Ansatz 263): Die präliminierten Werte können großteils als Fortschreibungen aus dem Vorjahr betrachtet werden. Für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen sind unverändert 2.500 € bereitgestellt.

Übrige Sportanlagen (Ansätze 265 - 269): Hierbei wurden großteils die bereits im Vorjahr veranschlagten Werte neuerlich angesetzt. Die gemeindeeigenen Personaleinsätze zur Erhaltung der div. Anlagen wurden mit 7.000 € in den Haushaltsplan aufgenommen.

Gemeindebibliothek (Ansatz 273): Der Budgetentwurf beinhaltet in diesem Sektor kaum Veränderungen. Die Subvention der Gemeinde an die Bibliothek beläuft sich auch weiterhin auf 1.350 €. 3.200 € an Landesförderung werden weiter geleitet (Beantragung über Gemeinde und anschließende Zurverfügungstellung an die Bibliothek). In Summe belastet der Betrieb der Gemeindebibliothek das Budget mit einem Betrag in Höhe von 5.200 €.

Subvention für Studierende (Ansatz 282): Der (teilweise) Kostenersatz für Semestertickets an Studierende wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 10. Dezember 2013 beschlossen und aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit 5.500 € in den Voranschlag gestellt.

Gruppe 3:

Wohnsitzgemeinden von Musikschülern haben seit dem Beginn des Schuljahres 2008/2009 einen Deckungsbeitrag in Höhe von 50 € je Schüler pro Musikschuljahr an die Standortgemeinde zu entrichten. Dieser Betrag wurde nunmehr auf 70 € erhöht. Bei zuletzt 83 Schülern bedeutet dies eine Veranschlagung von 5.800 €. Für die jährliche Unterstützung des Musikvereines Pöstlingberg und Umgebung sind 3.000 € präliminiert (+ 1.000 € gegenüber der bisher gewährten Subvention). Ausgaben im Zusammenhang mit der Pflege des Ortsbildes werden unter dem Ansatz 363 ausgewiesen und enthalten Mittel im Umfang von 26.900 €. Für den Kulturfrühling 2017 sind Gelder im Ausmaß von 7.200 € eingestellt. Eine Mittelverstärkung ist bei den Ausgaben für den Bürgersaal notwendig, um den in Aussicht genommenen Ankauf von Bühnenelementen und eine Verbesserung der Lichttechnik durchführen zu können; die Veranschlagung in diesem Bereich beträgt 25.000 €.

Gruppe 4:

Die zweithöchste Pflichtausgabe ist die Umlage an den Sozialhilfeverband, welche im Jahr 2017 annähernd gleich bleiben wird. Der zur Berechnung maßgebliche Hebesatz wurde von 21,75 % auf 20,378 % reduziert. Alle übrigen Haushaltspositionen blieben weitgehend unverändert.

Gruppe 5:

Der Krankenanstaltenbeitrag ist die mittlerweile höchste Pflichtausgabe, die von der Gemeinde zu tragen ist. Für 2017 wurde dabei ein Anstieg um 25.400 € auf 534.700 € bekannt gegeben. Da im Zuge der Endabrechnung des Jahres 2015 eine Gutschrift von 20.100 € erwartet werden kann, beträgt die Budgetbelastung sohin lediglich 514.600 € und liegt damit um 60.600 € über jener aus 2016 mit 454.000 €.

Gruppe 6:

Die Gruppe 6 wird primär von Auslagen für den Straßendienst, Bauhof und öffentlichen Nahverkehr dominiert. Auch die hierbei ermittelten und in den Haushaltsplan aufgenommenen Werte verstehen sich überwiegend als Fortschreibungen der Vorjahreswerte. Für den Bauhof ist die Anschaffung einer Kehrmaschine angedacht, sodass der Voranschlagskredit auf 10.000 € aufgestockt wurde. Die Erneuerung der Autobuswartehäuser wird das Gemeindebudget mit 20.000 € belasten. Bei den Instandhaltungsmaßnahmen für Gemeindestraßen wurden wiederum 50.000 € budgetiert, um div. notwendige Sanierungen realisieren zu können. Der Kostenbeitrag für verbundbedingte Leistungen und zusätzliche regionale Kraftfahrlienverkehrsleistungen beträgt unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Oö. Nah- und Regionalverkehrs-Finanzierungsgesetzes 24.600 €.

Gruppe 7:

Die Tierzuchtförderung wird auch im Jahr 2017 fortgesetzt (Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 1999); an Kosten sind hier 2.000 € zu erwarten. Durch die Mitgliedschaft bei den Vereinen uwe und Euregio erwachsen der Gemeinde Kosten in Höhe von 8.000 €.

Gruppe 8:

Abfallwirtschaft (Ansatz 813): In einigen Ausgabensegmenten mussten indexbedingte Anpassungen Berücksichtigung finden. Am deutlichsten schlugen sich diese im Bereich des Abfallwirtschaftsbeitrages nieder, der von 32.100 € auf 39.600 € anstieg. Die Gründe hierfür sind die Verdoppelung der Verwertungskosten für Altholz, die notwendige Finanzierung des ASZ Bad Leonfelden und die starken Rückgänge bei den Altstofflösen. Zur Verbesserung des Betriebsergebnisses wurde eine Erhöhung der seit dem Jahr 2011 unveränderten Abfallgebühren beschlossen. Um einen ausgeglichenen Haushaltsansatz erreichen zu können, musste eine Rücklagenentnahme in Höhe von 4.000 € erfolgen.

Winterdienst (Ansatz 814): Bei den Winterdienstkosten basiert die Veranschlagung auf den durchschnittlichen Aufwendungen der letzten Jahre.

Kinderspielplatz (Ansatz 815): Auch in diesem Bereich waren keine nennenswerten Änderungen zu berücksichtigen.

Straßenbeleuchtung (Ansatz 816): Zur Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes wurden 30.000 € in den Haushaltsplan gestellt.

Bauernmarkt (Ansatz 828): Der im September 2015 erstmals abgehaltene „Bauernmarkt“ enthält nahezu gleiche Werte wie im Vorjahr.

Objekt Kindergartenstraße 2 (Ansatz 8463 – „alter Kindergarten“): Bis zum Abbruch des Gebäudes werden alle noch anfallenden Ausgaben unter einem eigenen Haushaltsansatz dargestellt.

Wasserversorgung (Ansatz 850): Auch hier erfolgte im Wesentlichen eine Fortschreibung des vorjährigen Haushaltsplanes. Bei den Instandhaltungsausgaben konnte der präliminierte Wert wieder auf das übliche Maß von 10.000 € herabgesetzt werden (höherer Mittelbedarf im Jahr 2016 aufgrund der Erneuerung der Wasserleitung im Bereich des Schmiedgrabens). Bei den Gebühreneinnahmen wurden die mit 1. Oktober 2016 in Geltung getretenen neuen Sätze entsprechend berücksichtigt.

Abwasserbeseitigung (Ansatz 851): Die budgetierten Werte sind hauptsächlich als Fortschreibung des Vorjahres anzusehen. Hinsichtlich der Auslagen für das Bedienen des Schuldendienstes mussten entsprechende Anpassungen anhand der aktuellen Entwicklungen auf dem Geldmarkt vorgenommen werden. Das Gebührenaufkommen wurde unter Zugrundelegung der mit 1. Oktober 2016 neu geltenden Tarifsätze veranschlagt.

Da sowohl die Wasserversorgung als auch die Abwasserbeseitigung als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet sind, ist zur korrekten Darstellung des Maastricht-Ergebnisses ein Ausgleich je Haushaltsansatz herbeizuführen. In beiden Fällen wurde hier eine Gewinnentnahme veranschlagt.

Betrieb für Wohn- und Geschäftsgebäude (Ansatz 8530): Unter diesem Haushaltsansatz finden sich die Mieteinnahmen und Betriebskostensätze für den Betrieb des Cafés im neuen Gemeindezentrum. Ausgabenseitig ist der anteilig an die Gemeinde-KG zu leistende Mietzins samt Ersatz der Betriebskosten dargestellt.

Objekt Lichtenbergstraße 17 (Ansatz 8531 - "Aschl-Haus"): Die Mieteinnahmen werden zweckgebunden in den außerordentlichen Haushalt zum Vorhaben "Aschl-Haus" transferiert.

Gruppe 9:

Das Aufkommen an gemeindeeigenen Steuern und Abgaben blieb größtenteils ohne größere Veränderung, leichte Anpassungen wurden bei der Kommunalsteuer und der Grundsteuer vorgenommen.

Die unter dem Haushaltsansatz 925 ausgewiesene Situation bei den Abgaben-Ertragsanteilen ist unter dem Eindruck des neu verhandelten Finanzausgleichs zu sehen und brachte einige Veränderungen mit sich: Hinkünftig bestehen die Ertragsanteile nur mehr aus einer Komponente; die sonstigen Transferzahlungen zu den Ertragsanteilen gelangen nicht mehr zur Auszahlung (Entfall des Getränkesteuerausgleichs, Werbeabgabe, Unterschiedsbeträge und Vorausanteile). Im Ergebnis muss gegenüber dem voraussichtlichen Niveau des Jahres 2016 in Höhe von 2.173.500 € ein Rückgang auf 2.156.100 € hingenommen werden.

Im Folgenden eine Übersicht über die Entwicklung der Abgaben-Ertragsanteile: Jahr 2003: 1.123.400 €; Jahr 2004: 1.137.900 € (+ 14.500 € / 1,3 %); Jahr 2005: 1.401.700 € (+ 263.800 € / 23,2 %); Jahr 2006: 1.435.500 € (+ 33.800 € / 2,4 %); Jahr 2007: 1.548.600 € (+ 113.100 € / 7,9 %); Jahr 2008: 1.685.300 € (+ 136.700 € / 8,8 %); Jahr 2009: 1.687.400 € (+ 2.100 € / 0,12 %); Jahr 2010: 1.681.100 € (- 6.300 € / 0,37 %); Jahr 2011: 1.875.900 € (+ 194.800 € / 11,6 %); Jahr 2012: 1.918.800 € (+ 42.900 € / 2,3 %); 2013: 1.998.200 € (+ 79.400 € / 4,1 %); 2014: 2.064.700 € (+ 66.500 € / 3,3 %); Jahr 2015: 2.161.600 € (+ 96.900 € / 4,7 %).

Die in Klammern angegebenen Werte geben die jeweilige Veränderung zum Vorjahr wieder. Das Jahr 2016 ist derzeit noch nicht endgültig abgerechnet. Bei der Strukturhilfe muss von einem spürbaren Rückgang in Höhe von 25.800 € auf 60.100 € ausgegangen werden. Als Folge der Finanzausgleichsverhandlungen wird die bisherige § 21 Finanzzuweisung nun nicht mehr in dieser Form zur Verteilung gelangen. Für 2017 wurde von den Gemeinderreferenten eine Zwischenlösung vereinbart, die für die Gemeinde Lichtenberg eine Zuweisung in einem ähnlichen Umfang vorsieht (150.000 € statt bisher 157.900 €).

Zu Vergleichszwecken sei das Gesamtvolumen von Strukturhilfe und Finanzzuweisung aus der jüngeren Vergangenheit angeführt: 2005: 127.024 €; 2006: 132.966 €; 2007: 151.216 €; 2008: 170.961 €; 2009: 282.910 €; 2010: 184.933 €; 2011: 163.733 €; 2012: 165.213 €; 2013: 203.020 €; 2014: 195.395 €; 2015: 245.332 €; 2016: 243.800 €.

Wie bereits bei den Ausführungen zur Gruppe 8 erwähnt, sind die im ordentlichen Haushalt erzielten Mieteinnahmen betreffend das Objekt Lichtenbergstraße 17 projektbezogen dem

außerordentlichen Haushalt zuzuführen (5.400 €). An effektiven Zuführungen für den außerordentlichen Haushalt verbleiben somit Mittel in Höhe von 102.600 €, die für die Finanzierung nachfolgend angeführter Vorhaben eingesetzt werden:

- Kreuzungsknoten Neulichtenberg (45.000 €),
- Ratenzahlungen betreffend das Objekt Lichtenbergstraße 17 (7.200 €),
- Wasserleitungs-Kataster (30.400 €),
- Weihnachtsbeleuchtung (20.000 €),

Neben den angeführten Zuführungen war darüber hinaus die Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage in Höhe von 339.100 € möglich.

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:

Der außerordentliche Haushalt umfasst 26 Projekte, deren Status wie folgt zusammengefasst wird:

- 12 bereits abgeschlossene und ausfinanzierte Vorhaben,
- 10 laufende Vorhaben und
- 4 neue Vorhaben (Kreuzungsknoten Gewerbegebiet Neulichtenberg, Weihnachtsbeleuchtung, Sondertilgung Kanalbau-Darlehen 06 + 07).

Die Schwerpunkte im außerordentlichen Haushalt liegen im Abschluss der Bauprojekte Kindergarten-Erweiterung, Krabbelstuben-Neubau und Hochbehältererweiterung Ginterseder, bei denen noch einige Restzahlungen zu leisten sind. Ferner sind die Darlehens-Sondertilgung für die Kanalbauabschnitte 06 + 07 und bauliche Adaptierungen im Volksschulgebäude (Erweiterung der Räumlichkeiten für die Schulausspeisung) umzusetzen.

Die Finanzierbarkeit sämtlicher Projekte ist, wie auch dem Mittelfristigen Finanzplan entnommen werden kann, weitgehend sichergestellt und erstreckt sich gegebenenfalls über mehrjährige Zeiträume. An außerordentlichen Einnahmen stehen hauptsächlich Landeszuschüsse/Bedarfszuweisungen, Rücklagen, Bankdarlehen und überschüssige Mittel des ordentlichen Gemeindehaushaltes zur Disposition.

5. Bedeckungsvorschlag für den eventuellen Abgang im ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag

Der ordentliche Haushalt konnte ausgeglichen gestaltet werden, an echten Zuführungen in den außerordentlichen Voranschlag verbleibt ein Betrag von 102.600 €. An Rücklagen bei den Einnahmen ohne Zweckbindung bestand die Möglichkeit, einen Betrag von 339.100 € in den Haushaltsplan zu stellen. Bei den außerordentlichen Vorhaben ergibt sich ein vorläufiger Abgang von 263.700 €, für dessen Bedeckung aber ausreichende Finanzmittel (insbesondere Rücklagen) zur Verfügung stehen. Die Gemeindeverwaltung wird jedenfalls auch hinkünftig besondere Bemühungen darauf verwenden, beim Budgetvollzug unter Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit weitere Finanzierungspotenziale zu erschließen.

Beschluss:

Dem Voranschlag für das Finanzjahr 2017 wird in der vorgelegten Form die Genehmigung erteilt.

3. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021; Beratung und Beschlussfassung

Gemäß den Bestimmungen des § 16 Oö. GemHKRO, LGBl. Nr. 69/2002 idGF, haben die Gemeinden eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlages hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form des mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von insgesamt fünf Finanzjahren zu erstellen.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Jahre 2017 bis 2021 und enthält folgende Daten:

➤ **Freie Budgetspitze (entspricht dem frei verfügbaren Budgetrahmen):**

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Summe	586.900 €	600.000 €	583.200 €	575.500 €	500.600 €

Die über die gesamte Planungsperiode hindurch ausgewiesene positive Finanzspitze bedeutet, dass für notwendige Investitionen in den kommenden Jahren finanzieller Spielraum gegeben sein wird.

➤ **Investitionsplan im außerordentlichen Haushalt:**

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Kosten	1.118.000 €	260.000 €	330.000 €	0 €	500.000 €
Einnahmen	854.300 €	449.000 €	417.800 €	0 €	500.000 €
Saldo	- 263.700 €	189.000 €	87.800 €	0 €	0 €

Der Investitionsplan zeigt, dass die Finanzierung der einzelnen Vorhaben innerhalb des mehrjährigen Betrachtungszeitraumes weitgehend sichergestellt werden kann. Zur Finanzierung der div. außerordentlichen Vorhaben stehen hauptsächlich Rücklagen, überschüssige Mittel des ordentlichen Haushaltes und Bedarfszuweisungen zur Verfügung.

➤ **Schuldennachweis:**

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres	5.336.600 €	5.010.700 €	4.682.000 €	4.350.600 €	4.016.300 €
Gesamter Schuldendienst	595.600 €	372.100 €	372.100 €	372.000 €	372.000 €

Mithilfe des Schuldennachweises wird dargestellt, dass der Schuldenstand der Gemeinde in den kommenden Jahren voraussichtlich reduziert werden kann.

➤ **Maastricht-Ergebnis:**

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Summe	95.800 €	671.100 €	332.500 €	494.300 €	303.800 €

Das Maastricht-Ergebnis legt offen, dass in sämtlichen Finanzjahren innerhalb des fünfjährigen Betrachtungszeitraumes ein deutlich positives Ergebnis sichergestellt werden kann.

➤ **Finanzierungspläne zu den einzelnen außerordentlichen Vorhaben:**

Im mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde Lichtenberg sind insgesamt 18 den außerordentlichen Gemeindehaushalt betreffende Projekte und deren detaillierte Finanzierungsdarstellung angeführt. Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes bilden hauptsächlich Fremd-

mittel (Bankdarlehen, Investitionsdarlehen des Landes) und Zuschüsse des Landes Oberösterreich (Bedarfszuweisungen, Landesbeiträge). Darüber hinaus stehen aber auch Rücklagen und Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt zur Deckung des Finanzbedarfes zur Verfügung.

➤ **Gesamtübersicht – ordentlicher Haushalt:**

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen	5.198.600 €	5.225.800 €	5.282.800 €	5.327.100 €	5.322.500 €
Ausgaben	5.198.600 €	5.225.800 €	5.282.800 €	5.327.100 €	5.322.500 €
Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Aus heutiger Sicht kann der Ausgleich des ordentlichen Gemeindehaushaltes somit auch in den kommenden fünf Jahren bewerkstelligt werden.

Hinsichtlich der im MFP enthaltenen **Einmalbeträge** wird Folgendes angemerkt:

Einmalige **Einnahmen** im Betrachtungszeitraum

Jahr	Betrag	Erläuterung
2017	2.000 €	Partnerbonus für Verlängerung des Energieliefervertrages
2018	0 €	---
2019	0 €	---
2020	2.000 €	Partnerbonus für Verlängerung des Energieliefervertrages
2021	0 €	---

Einmalige **Ausgaben** im Betrachtungszeitraum

Jahr	Betrag	Erläuterung
2017	7.600 €	Gewährung einer Jubiläumszuwendung
2017	20.000 €	Erneuerung – Autobuswartehäuser
2018	4.800 €	Ankauf notwendiger chem. Mittel für den Bereich Wasserversorgung
2018	3.500 €	Notwendige regelmäßige Überprüfung der Wasserversorgungsanlage nach § 134 WRG
2019	20.300 €	Gewährung einer Jubiläumszuwendung und Abfertigungszahlung
2020	56.400 €	Abfertigungszahlungen
2021	4.800 €	Ankauf notwendiger chem. Mittel für den Bereich Wasserversorgung

Beschluss:

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

4. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2017; Beratung und Be-schlussfassung

Gemäß den Bestimmungen des § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags einen Kas-senkredit aufnehmen. Dieser ist aus den Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschla-ges binnen Jahresfrist wieder zurückzuzahlen. Die Höhe des Kassenkredites darf ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht überschreiten. Der Kreditrah-men der Gemeinde Lichtenberg für das Jahr 2017 wird mit 600.000 € festgelegt.

Den aufsichtsbehördlichen Vorgaben folgend sind zu Vergleichszwecken Angebote von zu-mindest drei Kreditinstituten einzuholen. Die Gemeinde hat am 14. November 2016 die Raif-feisenbank Gramastetten-Herzogsdorf, die Bank Austria und die Austrian Anadi Bank zur Er-stellung eines Offertes eingeladen. Ausgeschrieben wurden sowohl ein variabler Zinsfuß mit Bindung an den 3-Monats-Euribor oder an den Eonia sowie ein fixer Zinssatz.

Ein Vergleich der abgegebenen Angebote ergibt folgendes Bild:

Sollzinsen

Bank	fix	3-Monats-Euribor		variabel Eonia
		variabler Zins-satz	Rahmen-provision *	
Raiffeisenbank Gramastet-ten-Herzogsdorf	keine Angabe (keine Angabe)	+ 0,50 % ** (+ 0,70 %)	0,25 % (0,25 %)	keine Angabe (keine Angabe)
Bank Austria	keine Angabe (keine Angabe)	+ 0,98 % ** (+ 1,05 %)	---	keine Angabe (keine Angabe)
Austrian Anadi Bank	0,50 %	---	0,40 %***	keine Angabe

* berechnet vom beurkundeten Rahmen (600.000 €)

** fällt der Indikator unter 0 %, so wird zur Zinsberechnung ein Wert von Null herangezogen

*** ab einer durchschnittlichen Ausnutzung des Kassenkredites von 50 % kommt diese Gebühr nicht zur Anwen-dung

Zu Vergleichszwecken wurden die Vorjahreswerte in Klammer beigefügt.

Ohne Bedeutung bleiben die angebotenen Konditionen für die Habenverzinsung, da für die Veranlagung von Guthaben ohnehin alternative Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Für den anzunehmenden Fall, dass der Kassenkredit nicht permanent in Anspruch genommen werden muss, gilt die Bank Austria als Bestbieterin. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf eine Rahmenprovision in Höhe von 0,25 % in Rechnung stellt und seitens der Austrian Anadi Bank zumindest eine einmalige Bearbei-tungsgebühr von 200 € zur Verrechnung gelangt. Im Unterschied dazu hat die Bank Austria ein Angebot gelegt, das keine Rahmenprovision beinhaltet und Kontoführungsgebühren im Ausmaß von 100 € im Jahr enthält. Eine grobe Finanzplanung legt den Schluss nahe, dass der Kassenkredit im Jahr 2017 nicht dauerhaft und in vollem Umfang genutzt werden muss.

Es wird daher vorgeschlagen, den Kassenkredit für das Jahr 2017 an die Bank Austria als Best- und Billigstbieterin zu vergeben.

Beschluss:

Die Gemeinde Lichtenberg nimmt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei der Bank Austria einen Kassenkredit zu nachstehenden Konditionen auf:

1. *Kreditrahmen:* 600.000 €
2. *Laufzeit:* 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017
3. *Verzinsung:* 0,98 % Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor

5. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 30. November 2016; Kenntnisnahme

Am 30. November 2016 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der nachstehende Punkte behandelt wurden:

▪ **Belegprüfung ab Zeitbuch-Nummer 1661 (September 2016) bis laufend:**

Es erfolgte eine Prüfung sämtlicher Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuch-Nummer 1661 (September 2016) bis einschließlich 2010 (November 2016) hinsichtlich sachlicher, rechnerischer und formaler Richtigkeit. Ebenso wurde die Buchführung auf Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kontrolliert.

Die Prüfungstätigkeit des Ausschusses ergab **keine** Beanstandungen.

▪ **Kassenprüfung:**

Die Kassenprüfung wurde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 Oö. GemHKRO, LGBL Nr. 69/2002 idgF, durchgeführt und ergab folgenden Ist-Bestand:

Bargeldkasse	647,39 €
Girokonto – Raiba Gramastetten-Herzogsdorf	64.030,67 €
Girokonto – Bawag / PSK	163.901,91 €
Veranlagungskonto – Raiba Gramastetten-Herzogsdorf	1.360.745,94 €
Bank Austria (Kassenkredit)	42,19 €
Veranlagungskonto – Bawag / PSK	5,62 €
Gesamt:	1.589.373,72 €

Im Zuge der Prüfungstätigkeit stellten die Ausschussmitglieder fest, dass die buchmäßigen mit den tatsächlichen Geldbeständen **übereinstimmen**; ebenso wurde die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte bescheinigt.

▪ **Kontrolle der Saalvermietung im Gemeindezentrum:**

Die Gebühren für die Vermietung des Bürgersaales hat der Gemeinderat in der Sitzung am 5. Juli 2016 beschlossen. Eine Kontrolle durch den Prüfungsausschuss ergab, dass im Jahr 2015 1.082,- € und im laufenden Jahr 2016 bisher 812,- € eingehoben wurden. Die korrekte Anwendung der jeweiligen Tarifsätze konnte im Zuge der Prüfungstätigkeit festgestellt werden.

Beschluss:

Der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 30. November 2016 wird zur Kenntnis genommen.

6. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG - Voranschlag für das Finanzjahr 2017; Kenntnisnahme

Der Voranschlag der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ (kurz: VFI) für das Jahr 2017 ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen.

Das Budget der VFI enthält folgende Zahlen:

Voranschlag 2017	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmen	95.200 €	72.500 €
Ausgaben	95.200 €	72.500 €
Ergebnis	0 €	0 €

Sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt kann ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden. Für die Gemeinde als Kommanditistin ist die Entnahme von 17.900 € vorgesehen, die als Überschuss aus dem ordentlichen Haushalt entstanden sind.

Beschluss:

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2017 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ wird zur Kenntnis genommen.

7. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG - Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021; Kenntnisnahme

Der Mittelfristige Finanzplan der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ (kurz: VFI) für die Jahre 2017 bis 2021 ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen.

In der vorliegenden Dokumentation sind folgende wesentliche Daten ausgewiesen:

Ordentlicher Haushalt	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen	95.200 €	95.700 €	96.300 €	96.700 €	97.300 €
Ausgaben	95.200 €	95.700 €	96.300 €	96.700 €	97.300 €
Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Der ordentliche Haushalt ist ausgeglichen zu erstellen. Gewinne oder Verluste müssen in den außerordentlichen Haushalt transferiert werden.

Außerordentlicher Haushalt	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen	72.500 €	72.500 €	72.500 €	72.500 €	72.500 €
Ausgaben	72.500 €	72.500 €	72.500 €	72.500 €	72.500 €
Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Bei dem mittlerweile einzigen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes, das unter Ansatz 914 ausgewiesen ist, erfolgt die Abwicklung der notwendigen Verrechnungsbuchungen. Auf der Ausgabenseite sind die zu bedeckenden Verluste des ordentlichen Haushaltes samt Entnahmen der Kommanditistin (= Gemeinde) dargestellt, einnahmenseitig enthält der Finanzplan die Abschreibungswerte des Gebäudes.

Beschluss:

Der Mittelfristige Finanzplan für die Finanzjahre 2017 bis 2021 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ wird zur Kenntnis genommen.

8. Änderung der Abfallgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Der Umweltausschuss hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 28. November 2016 mit der Abfallgebührenordnung beschäftigt und vorgeschlagen, die Restmülltarife (Tonne, Säcke und Container) um jeweils 5 % zu erhöhen. Die Gebühren für Biotonnen- und Grünabfälle sollen unverändert bleiben. Ebenfalls soll es keinerlei Änderungen hinsichtlich dem jährlichen Bonus in Höhe von 22 €, welcher zu Jahresbeginn den Abfallcard-Inhabern gutgeschrieben wird, geben.

Da der Sperrmüll ab sofort im ASZ-Lichtenberg verworfen wird, ist der bisher nach Kubikmeter verrechnete Tarif auf einem nach Gewicht basierendem Tarif anzupassen. Pro Kilogramm abgegebener Sperrabfallmenge sollen 0,25 € zur Verrechnung gelangen (in Abstimmung mit BAV, der hierbei auch das Kostenrisiko trägt).

Im Folgenden kurz die wesentlichsten Grundlagen:

- Die Abfallgebühren blieben seit sechs Jahren unverändert (zuletzt 2011 angepasst); Indexsteigerung seither: 11,2 %
- trotz nunmehr geplanter Gebührenerhöhung um 5 % werden 4.000 € aus der bestehenden Rücklage zum Ausgleich des Betriebsergebnisses benötigt
- Der Hauptgrund für die Erforderlichkeit der Abfallgebührenanpassung liegt in der wesentlichen Erhöhung des an den Bezirksabfallverband zu entrichtenden Abfallwirtschaftsbeitrages um 23,4 %. In absoluten Zahlen: Kostenanstieg von 32.107 € auf 39.618 € (+ 7.511 €).
Die beachtliche Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrag begründet sich laut Auskunft des BAV wiederum an der Verdoppelung der Verwertungskosten für Altholz; Finanzierung des ASZ in Bad Leonfelden und Abdeckung des Soll-Abgangs vom Vorjahr aufgrund der starken Rückgänge bei den Altstofferlösen.

Beschluss:

Die vollinhaltlich vorgetragene Novelle zur Abfallgebührenordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

9. Neufassung der Feuerwehr-Gebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Gemäß § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 kann die Gemeinde für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben. Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung wurde eine entsprechende Mustergebührenordnung bereitgestellt, welche als Grundlage für die Erstellung dieses Verordnungsentwurfes herangezogen wurde. Der nun vorliegende Entwurf der Feuerwehr-Gebührenordnung wird folglich zur Verlesung gebracht.

Die Gebührenordnung kann erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Kundmachung gemäß § 94 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 in Kraft treten. Eine Verordnungsprüfung im Sinne des § 101 Oö. GemO.1990 hat (im Gegensatz zur Tarifordnung [regelt Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Feuerwehren]) jedenfalls zu erfolgen.

Beschluss:

Der vorliegende und vollinhaltlich verlesene Entwurf der Feuerwehr-Gebührenordnung 2016 wird genehmigt und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2009 (beschlossen am 15.12.2009) außer Kraft.

10. Kulturfrühling 2017; Beratung und Beschlussfassung

Im Frühjahr 2017 soll auf Initiative des Kulturausschusses der Gemeinde wieder ein Kulturfrühling stattfinden. Für das Programm wurden folgende 12 Veranstaltungen terminisiert:

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
04.03.2017 Sa.	Sound WG: Chor mit Andrea Hackl und ca. 20 weiteren Personen	Gemeindezentrum	Gemeinde
09.03.2017 Do.	„Szenenwechsel“ Theater/ Kabarett	Gemeindezentrum	Gemeinde
18.03.2017 Sa.	Konzert – MV Pöstlingberg & Umgebung	Turnsaal	MV
25.03.2017 Sa.	„Udo lebt“ Konzert mit Fritz Furtner	Gemeindezentrum	Gemeinde
02.04.2017 So.	Klavierabend mit Bernhard Pötsch	Seelsorgezentrum (Plan EG 01/EG 02)	Gemeinde
22.04.2017 Fr.	Ehrungsfeier mit Gratz Hans-Peter	Gemeindezentrum	Gemeinde
28.04.2017 So.	Young Voices organisiert von Ilse Schneckenleithner	Seelsorgezentrum	Gemeinde
07.05.2017 So.	Konzert: GisChor & Chor Diagonal Thema „Frieden“	Seelsorgezentrum (Plan EG 01)	GisChor
12.05.2017 Fr.	Konzert: „Soundbrothers“ Jazz/Swing Big Band	Gemeindezentrum/ Seelsorgezentrum noch zu klären	Gemeinde
14.05.2017 So.	Muttertagskonzert mit Manuela Dumfart	Seelsorgezentrum (EG 01)	Gemeinde/SSZ
09.06.2017 Fr.	Handmade Soulfood: Open Air mit Roland Sprengseis	Am Ortsplatz (wie 2015)	Gemeinde
23.06.2017 Fr.	Sonnwendfeuer		VBW

Die Kosten für Gagen werden sich auf ca. 4.000.-- € belaufen. Diese sollen durch Eintritts- und Spendengelder möglichst Deckung finden.

Beschluss:

Im Jahr 2017 wird der Kulturfrühling in der soeben vorgetragenen Form organisiert. Ein eventueller Abgang aus Gemeindeveranstaltungen im Rahmen dieses Kulturprogrammes, wird vom Kulturbudget der Gemeinde finanziert.

11. Musikverein Pöstlingberg und Umgebung - Ansuchen um Gewährung einer Subvention; Beratung und Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 24. November 2016 brachte der Musikverein Pöstlingberg und Umgebung ein Ansuchen um Gewährung einer Subvention in Höhe von 3.000 € für das Jahr 2016 ein. Die beantragte Förderung findet für die Deckung der laufenden Kosten (Ausbildung, Jugendarbeit, Instrumente, Bekleidung, Miete, Betriebskosten etc.) Verwendung. Für das vergangene Jahr 2015 genehmigte der Gemeindevorstand eine Förderung in Höhe von 2.000 €.

Beschluss:

Dem Ansuchen des Musikvereines Pöstlingberg und Umgebung um Gewährung einer Subvention in Höhe von 3.000,00 € für das Jahr 2016 wird entsprochen. Die Auszahlung der Förder-summe erfolgt nach Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise.

12. Silber Franz, Weiterbestellung in der Funktion als Amtsleiter; Beratung und Beschlussfassung

Franz Silber wurde mit 1. Dezember 2012 befristet, auf die Dauer von 5 Jahren, als Amtsleiter der Gemeinde Lichtenberg weiterbestellt.

Gemäß § 11 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 hat der Gemeinderat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer dem Inhaber einer leitenden Funktion schriftlich mitzuteilen, dass

1. er mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren 5 Jahren betraut wird, oder
2. ein Gutachten des Personalbeirates zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird.

Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann der Gemeinderat dem Inhaber der leitenden Funktion bereits vor dem genannten Zeitpunkt mitteilen, dass ein Gutachten des Personalbeirates zur Frage der vorzeitigen Abberufung von der befristeten Funktion eingeholt wird.

Im Fall der beabsichtigten Weiterbestellung entfällt ein neuerliches Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren.

Bei Einholung eines Gutachtens hat der Personalbeirat den Erfolg der bisherigen Funktionsausübung insbesondere in fachlicher und innerdienstlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der vereinbarten bzw. vorgegebenen Ziele zu beurteilen. Er hat dabei auf besondere Umstände, die mit der Funktion zusammenhängen, Bedacht zu nehmen. Er kann Unterlagen und Auskünfte einholen und hat sein Gutachten nach Möglichkeit binnen drei Monaten ab Einlangen des Verlangens des Gemeinderats zu erstatten.

Vor Erstattung eines Gutachtens, das die Weiterbestellung nicht mehr vorschlägt bzw. die vorzeitige Abberufung vorschlägt, ist der Inhaber der Funktion vom Personalbeirat zu hören.

Das Gutachten des Personalbeirats hat die begründete Empfehlung zu enthalten, ob der Inhaber dieser Funktion

1. mit dieser für weitere fünf Jahre befristet betraut wird,
2. mit dieser nicht mehr betraut wird oder
3. vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen werden soll.

Der Gemeinderat ist an die Empfehlung des Personalbeirats nicht gebunden. Eine von der Empfehlung abweichende Entscheidung ist dem Personalbeirat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Unabhängig davon, ob das Gutachten des Personalbeirats vorliegt, hat der Gemeinderat dem Inhaber der Funktion

1. spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestattungsdauer endgültig mitzuteilen, dass er mit Ablauf der Bestattungsdauer mit dieser Funktion für weitere fünf Jahre betraut wird oder nicht, oder
2. spätestens drei Monate vor der beabsichtigten vorzeitigen Abberufung mitzuteilen, dass er vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen wird.

Erfolgt keine Mitteilung gilt der Inhaber der Funktion als mit dieser Funktion für weitere fünf Jahre betraut.

Beschluss:

Der bisherige Leiter des Gemeindeamtes Franz Silber wird mit Ablauf der Bestattungsdauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren 5 Jahren betraut.

13. Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 9 "Dießenleiten 1" - Teilaufhebung; Beratung und Beschlussfassung

Der von der geplanten Aufhebung betroffene Planungsraum der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 9 „Dießenleiten“ betrifft die östliche Hälfte des Bebauungsplanes aus dem Jahr 1979, konkret die Parzellen 345/1, 345/19, 345/32-34, 345/39, 1511 und 1925 mit einer Gesamtfläche (inkl. Verkehrsflächen) von ca. 5.576 m². Der betroffene Planungsraum ist zur Gänze mit Einfamilienhäusern bebaut. Motive für die geplante Aufhebung sind die aus heutiger Sicht entbehrlichen und veralteten Festlegungen des Bebauungsplanes. Die bisher im Bebauungsplan vorgegebenen Firstrichtungen, Dachneigung zwischen 25° und 30°, nur ein Vollgeschoß sind hinderlich für eine ökologische Energienutzung sowie für eine erwünschte kompakte Bauweise – im Sinne des § 36 Abs. 1 Z. 1 OÖ. ROG. Darüber hinaus wird auch den Planungszielen der Gemeinde durch die geplante Aufhebung nicht widersprochen. Eine Verletzung relevanter Interessen Dritter ist auch nicht erkennbar – im Sinne § 36 Abs. 2 Z. 2 OÖ. ROG. Die geplante Teilaufhebung erfolgt daher im Einklang mit den Bestimmungen des § 36 OÖ. ROG 1994.

Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 10.05.2016 gefasst.

Gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 OÖ. ROG wurde den betroffenen Stellen mit der Verständigung vom 24.05.2016 eine Frist bis 19.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

Linz Strom GmbH vom 08.06.2016

Linz Erdgas GmbH vom 30.05.2016

Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:

- *Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung OÖ Nord v. 08.06.2016*
- *Abt. Forst v. 30.06.2016*
- *Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft v. 05.07.2016*

- *Abt. Naturschutz* v. 30.06.2016
- *Abt. Raumordnung* v. 12.07.2016 mit dem Hinweis, dass überörtliche Interessen im besonderen Maße nicht berührt werden.

Mit Kundmachung vom 22.08.2016, veröffentlicht an der Amtstafel und in den Gemeindepublikationen (Ausgabe 4/2016) wurde der Plan durch 4 Wochen, das war vom 22.08.2016 bis 20.09.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümer verständigt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Anregungen eingebracht.

Bereits vor der Öffentlichen Auflage wurde am 29.07.2016 seitens DI Walter und Ing. Ilse Aistleitner, Dießenleitenweg 272, eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Das Schreiben wird verlesen.

Die Liegenschaft von Fam. Aistleitner ist vom Stammpplan Bebauungsplanes Nr. 9 erfasst und liegt von einer Erschließungsstraße getrennt neben dem Teilaufhebungsgebiet. Die Kernaussage der eingebrachten Einwendung bezieht sich auf die Ausdehnung der baulichen Nutzung durch die Aufhebung des Teilbereiches und damit verbundenen möglichen Beeinträchtigung auf die Liegenschaft von Fam. Aistleitner.

Die Planungsausschussmitglieder setzten sich in der Sitzung am 07.11.2016 mit den Einwendungen auseinander. Bei dieser Sitzung war auch DI Mandl anwesend. Aus seiner Erstbeurteilung und fachlichen Sicht werden in der Stellungnahme Argumente gem. OÖ. ROG vorgebracht, die ev. bei einem nachfolgenden Bauverfahren im Fall von Nachbarerwendungen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes selbst in Frage stellen könnten. Daher kam der Planungsausschuss zur Ansicht, das Verfahren der Aufhebung als Änderung für den gesamten Bebauungsplan Dießenleithen weiterzuführen.

Nach einer nachfolgenden konkreten Befassung durch Ortsplaner DI Mandl mit der Einwendung von Fam. Aistleitner sah dieser das Änderungsverfahren der Teilaufhebung fortführbar und zielführend, weil durch die Einwendung keine relevante Verletzung von Interessen Dritter erkennbar ist. Auch eine Rücksprache mit dem Land Oö ergab keine anderwertige Meinung, im Vorverfahren wurde festgestellt, dass keine überörtlichen Interessen verletzt werden. Somit ist eine Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung nicht erforderlich.

DI Mandl hat eine zusätzliche Stellungnahme (23.11.2016) für die Behandlung der Einwendung im Gemeinderat abgegeben. Darin wird zur Stellungnahme von DI Walter und Ing. Ilse Aistleitner wie folgt argumentiert:

Der geplante Teilaufhebungsbereich liegt östlich der Liegenschaft von Fam. Aistleitner, mit einer öffentlichen Verkehrsfläche dazwischen. Aufgrund der Lage des Teilaufhebungsbereiches östlich der Fam. Aistleitner mit zusätzlich einer öffentlichen Straße dazwischen, sowie der konkreten topographischen Situation (Gefälle Richtung Osten, Wald im Osten (ca. 70 m Abstand zum Haus Dießenleitenweg 272) erfolgt der Sonnenaufgang grundsätzlich durch den Wald „verdeckt“. Durch den Verlauf der Sonne im Uhrzeigersinn und des im Tagesverlauf steigenden Sonneneinfallwinkels wäre dann auch durch eine geänderte Bebauung im Aufhebungsbereich (im Rahmen der Oö. Bauordnung) keine relevante Beeinträchtigung für das Grundstück der Fam. Aistleitner zu erwarten. Aufgrund dieser bestehenden Situation wird – durch die geplante Bebauungsplanänderung 9.1 (Teilaufhebung) – ein ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne (gem. § 31 Abs. 2 Oö. ROG) nicht erheblich beeinträchtigt. Daher werden auch keine objektiv zu berücksichtigenden Interessen Dritter verletzt. Die angeführten Beeinträchtigungen reduzieren sich daher im Wesentlichen auf eine mögliche geänderte Aussicht udgl. Derartige Einwendungen wären auch in einem Bauverfahren als rein subjektiv zu bewerten und müssen nicht zwingend berücksichtigt werden. Gem. § 36 Abs. 2 Oö. ROG 1994 können Bebauungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, insbesondere In-

teressen einer ökologischen Energienutzung dafür sprechen, oder die Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die Aufhebung entspricht grundsätzlich den Planungszielen der Gemeinde. Eine relevante Verletzung von Interessen Dritter ist nicht erkennbar. Die formellen Voraussetzungen für die geplante Änderung des Bebauungsplanes sind daher unverändert gegeben. Weiters wird von Ortsplaner DI Mandl erwähnt, dass grundsätzlich bei Vorlage von „strukturfremden Projekten“ in weiterer Folge immer noch die Möglichkeit besteht, mit einer Neuplanungsgebietsverordnung zu reagieren.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 9 Dießenleithen „Teilaufhebung“ wird in der vorliegenden Form genehmigt. Nach eingehender Auseinandersetzung mit der Einwendung wird dieser nicht stattgegeben.

14. Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 9 "Dießenleithen 1"; Beratung und Beschlussfassung

Der von der geplanten Änderung betroffene Planungsraum betrifft die westliche Hälfte des Bebauungsplanes Nr. 9 aus dem Jahr 1979, konkret die Parzellen 345/28-31, 345/38 und 345/39 mit einer Gesamtfläche (inkl. Verkehrsflächen) von ca. 3.450 m². Die zwei Parzellen 345/29 und 345/30 sind mittels gekuppelter Bauweise bebaut. Anlass der Änderung war die geplante Errichtung einer Gartenhütte auf der Parzelle 345/28.

Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 10.05.2016 gefasst. Gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG wurde den betroffenen Stellen mit der Verständigung vom 24.05.2016 eine Frist bis 19.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

Linz Strom GmbH vom 08.06.2016

Linz Erdgas GmbH vom 30.05.2016

Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:

- *Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung OÖ Nord* v. 08.06.2016
- *Abt. Forst* v. 30.06.2016
- *Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft* v. 05.07.2016
- *Abt. Naturschutz* v. 30.06.2016
- *Abt. Raumordnung* v. 12.07.2016 mit dem Hinweis, dass überörtliche Interessen im besonderen Maße nicht berührt werden

Während des Verfahrens wurde die Bebauungsabsicht der vom Planungsgebiet des Änderungsplanes erfassten Grundstücks 345/31 durch die Tochter von Fam. Walcherberger bekannt. Für diese Bebauung mit einem Einfamilienhaus ist eine Adaptierung der Bebauungsplanbestimmungen notwendig. Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 19.9.2016 mit dieser Angelegenheit und befürwortete mit Verweis auf die grundsätzliche Befürwortung der Bebauungsplanänderung durch den Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

Mit Verweis auf den gefassten Einleitungsbeschluss des Gemeinderates vom 10.05.2016 wurde gem. § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG das Land Oö erneut verständigt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 10.01.2017 gegeben. Gleichzeitig wurden die von der Änderung Betroffenen mit Verständigung vom 14.11.2016 über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes verständigt und Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellung-

nahme bis 29.11.2016 gegeben. Innerhalb der Verständigungsfrist langten keine schriftlichen Anregungen ein.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Bereichsleiterin der örtlichen Raumordnung, Fr. DI Maieron, wurden positive Stellungnahmen der Abteilungen Naturschutz, Abteilung Forst und Abteilung Raumordnung positiv in Aussicht gestellt. Nachdem die nächste Gemeinderatsitzung erst im März 2017 stattfindet und die Änderung für die Verwirklichung eines Bauvorhabens dringend ist, wird der Änderungsplan bereits in dieser Sitzung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 9 Dießenleithen wird in der vorliegenden Form genehmigt.

15. Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 7 "Ortszentrum Altlichtenberg" im Bereich des alten Kindergartens; Beratung und Beschlussfassung

Der abgegrenzte Planungsraum der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 7 befindet sich nördlich des Ortszentrums von Altlichtenberg und betrifft die Fläche des ehemaligen Kindergartens, konkret die Grundstücke Nr. 1767/10 und 1767/1 (teilweise), KG Lichtenberg. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines mehrgeschossigen, geförderten Wohnbaus geschaffen werden.

Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2015 gefasst und das Planungsgebiet des Bebauungsplanes seitens des Planungsausschusses mit Beschluss vom 29.03.2016 neu definiert (reduziert), sodass sowohl für den südlichen Bereich (altes Gemeindeamt, Änderung Nr. 7.6) als auch für den gegenständlichen nördlichen Bereich eigene Änderungsverfahren durchgeführt wurden. Gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG wurde den betroffenen Stellen (Amt der OÖ Landesregierung) mit der Verständigung vom 08.11.2016 eine Frist bis 03.01.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:

- *Abt. Straßenneubau und -erhaltung* v. 24.11.2016 u.a. mit dem Hinweis, dass die Verkehrsaufschließung über die Kindergartenstraße bzw. die bestehende Zufahrt zur Landesstraße zu erfolgen hat.
- *Abt. Raumordnung* v. 30.11.2016 mit dem Hinweis, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Durch das vollständige Vorliegen von Stellungnahmen der verständigten Stellen vor dem heutigen Tag gilt die normierte Frist (bis 3.1.2017) bereits als erfüllt. Mit Kundmachung vom 08.11.2016, veröffentlicht an der Amtstafel, wurde der Plan durch 4 Wochen, das ist von 08.11.2016 bis 06.12.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Anregungen eingebracht.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 7 (Bereich alter Kindergarten) des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortszentrum Lichtenberg“ wird genehmigt.

16. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 im Bereich der Birkengasse; Beratung und Beschlussfassung

Der abgegrenzte Planungsraum befindet sich im Bereich der Siedlung Birkengasse, ca. 500 m östlich der Giselawarte Landesstraße. Der Planungsraum umfasst eine Gesamtfläche von lediglich ca. 643 m² und erstreckt sich in geringer Breite entlang der westlichen Siedlungsgrenze, wodurch der Widmungsbereich des Baulandes (Wohngebiet) geringfügig angepasst bzw. erweitert wird. Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 05.07.2016 gefasst. Gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG wurde den betroffenen Stellen mit der Verständigung vom 02.08.2016 eine Frist bis 27.09.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

- *Linz Strom GmbH* vom 03.08.2016
- *Linz Erdgas GmbH* vom 05.08.2016
- *Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:*
- *Abteilung Überörtliche Raumordnung* vom 06.09.2016
- *Wildbach- und Lawinenverbauung, OÖ Nord* vom 09.08.2016
- *Abteilung Naturschutz* vom 10.08.2016
- *Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft* vom 24.08.2016 mit dem Hinweis auf die Gefahr von Hangwasserabflüssen bei Starkregen für die Bereiche in Hanglage. Dazu sind Vorkehrungen seitens der Baubehörde zu treffen.
- *Abteilung Raumordnung* vom 22.09.2016 mit dem Hinweis auf Berücksichtigung der Stellungnahmen

Mit Kundmachung vom 17.10.2016, veröffentlicht an der Amtstafel und in den Gemeindepublikationen, Ausgabe 5/2016, wurde der Plan durch 4 Wochen, das war vom 17.10.2016 bis einschließlich 15.11.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Anregungen eingebracht.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 15 (Bereich Birkengasse) des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 wird genehmigt.

17. Festlegung des Sitzungsplanes für das 1. Halbjahr 2017; Kenntnisnahme

Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 45 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind Sitzungen des Gemeinderates mindestens sechs Monate im Vorhinein zu terminisieren. Der Terminplan für das 1. Halbjahr 2017 lautet wie folgt:

GEMEINDEVORSTAND:

Datum	Uhrzeit
Montag, 6. März 2017	18:00 Uhr
Montag, 8. Mai 2017	18:00 Uhr
Montag, 26. Juni 2017	18:00 Uhr

GEMEINDERAT:

Datum	Uhrzeit
Dienstag, 14. März 2017	19:30 Uhr
Dienstag, 16. Mai 2017	19:30 Uhr
Dienstag, 4. Juli 2017	19:30 Uhr

Die Bürgermeisterin hat den Sitzungsplan nachweisbar an alle Mitglieder des Gemeinderates zuzustellen (§ 45 Oö. Gemeindeordnung).

Beschluss:

Kein Beschluss – ausschließlich Information!